

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

10. Aktualisierungslieferung November 1995

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die rechts- und
steuerberatenden Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

1/4 **Bearbeiterverzeichnis**

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: Druckerei Aubele, Königsbrunn

Printed in Germany 1995
ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Augenscheinsbeweis

1	Gegenstand des Augenscheinsbeweises	S. 3
1/1	Wahrnehmung	S. 3
1/2	Augenscheinsobjekte	S. 3
1/3	Tatsachen	S. 5
2	Abgrenzung von anderen Beweiserhebungen	S. 7
2/1	Zeugenbeweis	S. 7
2/1.1	Augenscheinsgehilfen	S. 7
2/1.2	„Auskunftspersonen“	S. 7
2/1.3	Vernehmungshilfen	S. 8
2/2	Sachverständigenbeweis	S. 8
2/3	Urkundenbeweis	S. 9
3	Durchführung des Augenscheinsbeweises	S. 10
3/1	Augenscheineinnahme in der Hauptverhandlung	S. 10
3/2	Augenscheineinnahme außerhalb der Hauptverhandlung	S. 10
4	Fehlerquellen	S. 12
4/1	Abhängigkeit von anderen Erkenntnissen	S. 12
4/2	Veränderungen des Augenscheinsobjektes	S. 13
4/3	Wahrnehmungsfehler	S. 14
4/4	Unkontrollierte Schlußfolgerungen	S. 15
5	Beweiswert	S. 17
5/1	Abbildungen	S. 17
5/1.1	Skizzen	S. 17
5/1.2	Lichtbilder	S. 17
5/1.3	Filmaufnahmen	S. 18
5/2	Nicht verlesbare Gedankenerklärungen	S. 19
5/3	Tonaufzeichnungen	S. 19
6	Beweisantrag	S. 20
6/1	Austauschbarkeit von Beweismitteln	S. 20
6/2	Tonaufzeichnungen	S. 20
6/3	Urkunden	S. 21
6/4	Experimente/Versuche	S. 21
7	Muster	S. 21
8	Übersicht	S. 22

Literatur:¹

Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983

Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964

Lilie, Augenscheinseinnahme und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, NStZ 1993,121

Mühlhaus, Unfallskizzen und Lichtbilder, DAR 1965,12

Prüfer, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses – Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993,602

Schlag, Beweisstücke – unnutzbare oder ungenutztes Verteidigungspotential?, in: Brüssow u.a. (Hrsg.), Strafverteidigung und Strafprozeß – Festgabe für Ludwig Koch, 1989, S. 229

Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Auflage 1994

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Schneider 197], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitate und Fußnoten.

1 Gegenstand des Augenscheinsbeweises

„Augenschein“ bezeichnet die persönliche gegenständliche Wahrnehmung erheblicher Tatsachen [Schneider 197].

Beweis durch „Augenschein“ zielt regelmäßig darauf ab, dem Tatrichter durch sinnliche Wahrnehmung eine Vorstellung von der Existenz oder Beschaffenheit eines Menschen, eines Körpers oder einer Sache, von der Lage bestimmter Örtlichkeiten und Gegenstände, von Verhaltensweisen oder wiederholten Vorgängen (Versuche, Experimente) oder dem Inhalt nicht verlesbarer Gedankenäußerungen durch Anhören oder Besichtigung ihres Trägers zu vermitteln [Alsberg 222].

Da letztlich jedes Beweisverfahren auf der sinnlichen Wahrnehmung von Tatsachen beruht (siehe „Beweismittel“), bezieht sich der Begriff „Augenscheinsbeweis“ im System der Beweismittel auf alle richterlichen Beweiserhebungen, die nicht als Zeugen-, Sachverständigen- oder Urkundenbeweis gesetzlich besonders geregelt sind [Alsberg 221]. Die Vernehmung von Zeugen und Angeklagten, die Anhörung von Sachverständigen oder die Verlesung von Urkunden sind daher im Grunde nichts anderes als gesetzlich geregelte Verfahren des „Augenscheins“ (zur Systematisierung dieser Zusammenhänge siehe „Beweismittel“ Ziff. 6).

1/1 Wahrnehmung

Unter „Augenschein“ wird nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich jede sinnliche Wahrnehmung verstanden, also Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Tasten [Alsberg 221].

Beispiel: Ermittlungen zur Immission von Lärm, Rauch, Staub oder unangenehmen Gerüchen durch einen gewerblichen Betrieb [Döhring 312].

Tatrichterliche Wahrnehmungen im Rahmen des Augenscheinsbeweises geschehen allerdings regelmäßig mittels der Augen und Ohren.

1/2 Augenscheinsobjekte

Als Objekte tatrichterlicher Wahrnehmung („Augenscheinsobjekte“) kommen insbesondere in Betracht:

– Gegenstände

Beispiel: „Beweisstücke“ wie Tatwaffe, sichergestelltes Heroinpaket, Gipsabdruck einer Schuhspur, Glaskaraffe als Träger einer Fingerspur; Schriftproben; Vergleichsproben und neutrale Proben (siehe dazu auch „Spuren“ und „Spurensicherung“);

– Örtlichkeiten

Beispiel: Tatort, Unfallort, Leichenfundort, Wohnung eines Tatverdächtigen;

– Personen

Beispiel: äußeres Erscheinungsbild eines Zeugen, der die Aussage befügt verweigert oder eines Angeklagten, der sich nicht zur Sache einläßt [Alsberg 237];

– Abbildungen

Beispiel: Tatortskizze, Skizze des Unfallortes; Fotos einer zum Zwecke des Wiedererkennens Tatverdächtiger angefertigten Lichtbildmappe, Tatort- oder Ermittlungsfotos; Ton-/Bildaufzeichnungen einer Zeugenvernehmung oder einer überwachten Örtlichkeit;

– nicht verlesbare Gedankerkklärungen

Beispiel: Phasenplan einer Ampelanlage, Lochstreifen;

– Tonaufzeichnungen

Beispiel: Tonbandaufzeichnung eines abgehörten Telefongesprächs, Tonaufzeichnungen auf Schallplatte, CD, Diskette, etc..

– Vorgänge

Beispiel: Fahrversuche, Bremsversuche, Schießversuche; Versuche zur Prüfung der Stimmstärke, zur Prüfung der Merkfähigkeit eines Zeugen, seiner Geschicklichkeit oder seiner

Fähigkeit zu Sinneswahrnehmungen; Rekonstruktion des Tatverlaufs [Alsberg 235].

1/3 **Tatsachen**

Wie jede Beweiserhebung dient auch die richterliche Wahrnehmung der Augenscheinsobjekte der Ermittlung erheblicher Tatsachen. Siehe dazu allgemein „Beweismittel“ und „Erhebliche Tatsachen“.

Augenscheinsobjekte können aus sich heraus den Beweis rechtlich erheblicher Tatsachen („unmittelbar erhebliche Tatsachen“) erbringen.

Beispiel: Narben im Gesicht eines Zeugen als „Auswirkungen der Tat“ im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB; Erscheinungsbild eines Etablissements als „Betrieb, in dem Personen der Prostitution nachgehen“ im Sinne des § 180a Abs. 1 StGB; Manipulationen an der Tachoscheibe eines Fahrtenschreibers als „Verfälschen einer technischen Aufzeichnung“ im Sinne des § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die richterliche Wahrnehmung von Augenscheinsobjekten kann aber auch der Ermittlung von Indiztatsachen („mittelbar erhebliche Tatsachen“) dienen.

Beispiel: Abbildungen des Angeklagten auf einem Videoband zum Nachweis seiner Anwesenheit am Tatort; Zusammenstellung einer Lichtbildmappe zum Nachweis fehlerhafter Lichtbildvorlagen bei einem Wiedererkennen des Angeklagten durch Zeugen; Besichtigung des Tatortes zur Widerlegung des vom Angeklagten geschilderten Tathergangs; Rekonstruktion zur Überprüfung der Einlassung des Angeklagten.

Der Augenscheinsbeweis gilt im übrigen als wichtiges Kontrollmittel für die Beurteilung des Realitätsgehalts von Zeugenaussagen (Ermittlung von „Hilfstatsachen des Beweises“): Zeugenvernehmungen „an Ort und Stelle“ erhöhen regelmäßig die Aussagefähigkeit von Zeugen, Darstellungsschwierigkeiten werden dadurch gemindert, daß der Zeuge „vor Ort“ zeigen kann, „wie es war“; Lügen sind schwieriger durchzuhalten, weil Einzelheiten sofort überprüft werden können [Schneider 198]. Ein Ortster-

min kann im übrigen in wenigen Minuten Umstände klären, über die bereits umfangreiche, aber ergebnislose Beweiserhebungen im Gerichtssaal stattgefunden haben [Schneider 198].

Zur Beurteilung des Beweiswertes eines richterlichen Augenscheins kann es darüber hinaus hilfreich sein, der Frage nachzugehen, ob es sich bei der zu ermittelnden Tatsache um eine solche der Vergangenheit oder Gegenwart handelt.

Beispiel: Narben als „Auswirkungen der Tat“ sind gegenwärtige Tatsachen; die Rekonstruktion eines Schußwechsels zur Ermittlung eines Tötungsdeliktes bezieht sich auf ein historisches Geschehen.

Tatrichterlicher Augenschein ist immer ein Ereignis der Gegenwart, so daß der Tatrichter die Objekte seines Augenscheins auch nur in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit zur Kenntnis nehmen kann. Zum Beweis einer historischen Tatsache ist aber in jedem Fall die Schlußfolgerung erforderlich, daß gegenwärtige Wahrnehmungen auch auf die Vergangenheit übertragbar sind, und zwar selbst dann, wenn die Augenscheinsgegenstände weitestgehend ihrer historischen Beschaffenheit entsprechen sollten.

Zweifel an der Übertragbarkeit der Ergebnisse eines richterlichen Augenscheins führen nicht selten zur Ablehnung der Beweiserhebung (§ 244 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Beispiel: Erkenntnisse aus Fahrversuchen zur Rekonstruktion eines Unfallgeschehens sind wegen der Vielzahl beeinflussender Faktoren (Witterung, Straßenzustand, Verkehrsdichte, Beleuchtung, Geschwindigkeit, subjektive Verfassung des Fahrers und der Insassen etc.) nur äußerst bedingt auf ein historisches Geschehen übertragbar.

2 Abgrenzung von anderen Beweiserhebungen

2/1 Zeugenbeweis

2/1.1 Augenscheinsgehilfen

Personen, die im Auftrag des Gerichts an Ort und Stelle bestimmte Tatsachen und Verhältnisse zu klären haben („Augenscheinsgehilfen“ oder „Beweismittler“), sind regelmäßig als Zeugen zu vernehmen¹.

Ein sachverständiger Augenscheinsgehilfe ist ein Sachverständiger, der dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine durch Augenscheinseinnahme gewonnene Befunduntersuchung vermittelt, die das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft zwar auch selbst durch eigene Augenscheinseinnahme hätte gewinnen können, aber nicht hätte gewinnen dürfen (wie etwa eine Rektaluntersuchung nach § 81a StPO)².

Der Augenschein, den ein ersuchter Richter zur Identifizierung eines fotografierten Autofahrers vornimmt, kann sich nur auf die Feststellung einzelner unverwechselbarer Merkmale zur Person erstrecken; die zur Überzeugungsbildung erforderliche Beurteilung, ob der fotografierte Autofahrer mit dem Betroffenen zu identifizieren ist, ob also die fotografierte Person zu dem Erscheinungsbild des Fahrzeughalters paßt, kann ein ersuchter Richter dem erkennenden Gericht nicht abnehmen³.

2/1.2 „Auskunftspersonen“

Auskünfte einer Person, die dem besseren Verständnis des Augenscheins dienen, dürfen in die Niederschrift über eine Augenscheinseinnahme aufgenommen und in der Hauptverhandlung verlesen werden⁴. Zum verwertbaren Beweisstoff gehören diese Auskünfte aber nicht; dazu zählen nur die Angaben der

¹ OLG Fankfurt/M. Beschluß v. 18.02.1980 – 1 Ws [B] 26/80 OWIG = VRS 58, 368.

² LG Trier Beschluß v. 03.11.1986 – 1 Qs 265/86 = NJW 1987, 722.

³ OLG Stuttgart Beschluß v. 21.03.1980 – 1 Ss 246/80 = VRS 59, 360.

⁴ BGH Urteil v. 09.05.1985 – 1 StR 63/85 = BGHSt 33, 217 = MDR 1985, 776 = NSJZ 1985, 468 m. Anm. Danckert.

Person bei ihrer (förmlichen) Vernehmung als Zeuge¹. Für den Augenscheinsbeweis sind demnach ausschließlich die getroffenen Feststellungen maßgebend, jedoch unabhängig davon, ob die Vernehmung des Zeugen vor oder nach dem Augenschein erfolgt².

2/1.3 Vernehmungshilfen

Lichtbilder und Skizzen können vom Gericht als (Vernehmungshilfen-) Hilfen benutzt werden, wenn klar erkennbar ist, daß die Hilfsmittel neben der Sachverhaltschilderung des Angeklagten oder eines Zeugen keine ergänzende Bedeutung haben und daß allein die mündlichen Ausführungen des Angeklagten oder Zeugen ausgewertet werden sollen und können; das ist nur dann der Fall, wenn die Aussagenden ohne jede – ausdrückliche oder sinngemäße – Bezugnahme auf das Hilfsmittel Erklärungen abgeben, die ohne Kenntnis des Inhalts der Zeichnung aus sich heraus eindeutig verständlich sind³.

Indem ein Vernehmungsbeamter die Echtheit einer Tonaufzeichnung und damit die vollständige und richtige Wiedergabe der früher vor ihm gemachten Aussage durch das Tonband als Zeuge bestätigt, wird der Inhalt des Tonbandes zugleich Bestandteil seiner Zeugenaussage⁴.

2/2 Sachverständigenbeweis

Hängt der Beweiswert eines Augenscheins von der sachkundigen Beurteilung des Beweisgegenstandes ab, ist ein Sachverständiger zu bestellen und Sachverständigenbeweis zu erheben [Alsberg 226]⁵.

¹ BGH Urteil v. 09.05.1985 – 1 StR 63/85 = BGHSt 33, 217 = MDR 1985, 776 = NSiZ 1985, 468 m. Anm. Danckert.

² BGH Urteil v. 09.05.1985 – 1 StR 63/85 = BGHSt 33, 217 = MDR 1985, 776 = NSiZ 1985, 468 m. Anm. Danckert.

³ BGH Urteil v. 28.09.1962 – 4 StR 301/62 = BGHSt 18, 51 = NJW 1962, 2361; vgl. BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582 (Tonbandaufzeichnungen über Geständnis); BGH Urteil v. 22.11.68 – 4 StR 309/68 = VRS 36, 189; OLG Hamm Urteil v. 29.06.72 – 5 Ss OWI 808/72 = VRS 44, 117 (Radaraufnahme).

⁴ BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582.

⁵ Vgl. BGH Urteil v. 07.06.56 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9, 292 = JZ 1957, 227 m. Anm. Schmidt.

Liegt einem Schriftgutachten einzig und allein die Tatschrift selbst bzw. die beigezogenen Schriftproben des Angeklagten zugrunde, ist deren sinnliche Wahrnehmung und vergleichende Würdigung auch dem Tatgericht möglich; das Tatgericht hat zunächst die Tatschrift durch Inaugenscheinnahme in die Verhandlung einzuführen, um sich sodann nach Anhörung des Sachverständigen seine Überzeugung hinsichtlich möglicher Übereinstimmungen im Schriftbild der untersuchten Schriftstücke zu bilden¹.

2/3 Urkundenbeweis

Verlesbare Urkunden sind Gegenstand des Augenscheinsbeweises, wenn nicht ihr Inhalt, sondern ihre Beschaffenheit, wie etwa die Art des Papiers oder der Schriftzüge, oder insbesondere das Vorhandensein von Merkmalen einer (Ver-) Fälschung ermittelt werden soll [Alsberg 234].

Ein Gedankenträger, der nicht verlesen werden kann (vgl. § 249 Abs. 1 Satz 1 StPO), ist im Wege des Augenscheinsbeweises in das Verfahren einzuführen [Alsberg 222].

¹ OLG Hamm Beschluß v. 03.09.1984 – 3 Ss 248/84 = StV 1984, 457; vgl. OLG Düsseldorf Urteil v. 18.02.70 – 2 Ss 654/69 = VRS 39, 277 (Fahrtenstreiberdiagramm); KG Beschluß v. 16.09.93 – (4) 1 Ss 86/93 = StV 1993, 628.

3 Durchführung des Augenscheinsbeweises

Vor der Einnahme des richterlichen Augenscheins ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die gegenwärtige Beschaffenheit der Augenscheinsobjekte mit ihrer Beschaffenheit zu dem für die Beweisfrage maßgeblichen (regelmäßig historischen) Zeitpunkt übereinstimmt; dies ist gegebenenfalls durch gesonderte Beweiserhebung zu ermitteln [Schneider 198].

3/1 Augenscheinseinnahme in der Hauptverhandlung

Bei der richterlichen Augenscheinseinnahme ist es erforderlich, daß alle Mitglieder des Gerichts in der Hauptverhandlung den Beweisgegenstand in Augenschein nehmen und daß allen Prozeßbeteiligten Gelegenheit gegeben wird, diesen zu besichtigen¹.

Jede Augenscheinseinnahme, die das vollzählig versammelte Gericht unter Teilnahme der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und anderer Verfahrensbeteiligter vornimmt, ist eine Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht und somit Teil der Hauptverhandlung², auch wenn sie nicht im Gerichtssaal vorgenommen wird [Alsberg 239].

Informatorische Besichtigungen durch das Tatgericht oder eines seiner Mitglieder sind im Gesetz nicht vorgesehen [Alsberg 238].

3/2 Augenscheinseinnahme außerhalb der Hauptverhandlung

Benachrichtigungsanspruch und Anwesenheitsrecht der Beteiligten sind der Ausgleich dafür, daß die Ergebnisse einer richterlichen Augenscheinseinnahme außerhalb der Hauptverhandlung (§ 86 StPO) durch Protokollverlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden können (§ 249 Abs. 1 Satz 2 StPO)³.

¹ BGH Beschluß v. 30.06.1988 – 1 StR 309/88 = StV 1989, 192; ebenso BGH Urteil v. 02.10.52 – 3 StR 83/52 = BGHSt 3, 187 = NJW 1952, 1306.

² BGH Beschluß v. 22.11.88 – 5 StR 521/88 = StV 1989, 187.

³ OLG Fankfurt/M. Beschluß v. 18.02.1980 – 1 Ws [B] 26/80 OWiG = VRS 58, 368.

Ein Protokoll über die Ergebnisse eines nichtrichterlichen „Orts-termins“ zur Vornahme von Fahrversuchen ist nicht verlesbar, da ein solcher Termin ein außerhalb der gerichtlichen Beweisaufnahme liegender Vorgang ist; um die mitgeteilten Ergebnisse für die Urteilsfindung verwertbar zu machen, muß darüber erst Beweis erhoben werden¹.

¹ OLG Fankfurt/M. Beschluß v. 18.02.1980 – 1 Ws [B] 26/80 OWiG = VRS 58, 368.

4 Fehlerquellen

Die Einnahme des Augenscheins vermittelt den Beteiligten eine unmittelbare persönliche Vorstellung von der Beschaffenheit des Augenscheinsobjektes.

Der Augenschein wird deshalb als die „unmittelbarste Beweiserhebung“ bezeichnet, seine Fehlerquellen als gering eingestuft und zuweilen als der zuverlässigere Beweis der Zeugenvernehmung vorgezogen [Schneider 199].

Gegenüber dieser optimistischen Einschätzung soll im folgenden auf einige Fehlerquellen des Augenscheinsbeweises hingewiesen werden, die durchaus geeignet sind, das Ergebnis einer Augenscheinseinnahme und damit das tatrichterliche Urteil nachhaltig zu verfälschen.

4/1 Abhängigkeit von anderen Erkenntnissen

Der Augenscheinsbeweis ist niemals selbständig in dem Sinne, daß er völlig unabhängig von anderen Erkenntnissen verwertbar wäre, denn die Beschaffenheit einer Sache oder einer Örtlichkeit, die Gegenstand des Augenscheins ist, sagt für sich allein noch nichts über die Beziehung dieser Sache oder dieser Örtlichkeit zum Tatgeschehen aus; diese Beziehung, ohne die das Augenscheinsobjekt als Beweismittel überflüssig wäre, wird erst durch andere Erkenntnisse – sei es durch die Aussage von Zeugen, sei es durch die Einlassung des Angeklagten – vermittelt¹.

Der sorgfältigste Augenschein ist nutzlos oder geradezu irreführend, wenn der Zusammenhang des Augenscheinsobjektes mit dem Tatgeschehen nicht hinreichend gesichert ist, insbesondere wenn das besichtigte Objekt versehentlich verwechselt oder absichtlich ausgetauscht worden ist [Döhring 320].

Beispiel: Die als Tatwaffe präsentierte Pistole steht mit einem anderen oder womöglich mit gar keinem Strafverfahren in Verbindung; wenn sich bei einem Verkehrsunfall zwei entgegenkommende Wagen zunächst nur leicht streifen und noch eine

¹ BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960,1582.

Strecke weiterfahren, ohne daß die Unfallstelle durch Splitter oder sonstige Merkmale gekennzeichnet ist, kann bei einem Ortstermin zweifelhaft sein, an welcher Stelle sich der Unfall ereignet hat und welcher Straßenabschnitt mithin in Augenschein zu nehmen ist [Döhring 320].

Auch in dieser Hinsicht sind die Beamten der Spurensicherung wichtige Zeugen. Siehe dazu „Spurensicherung“.

In vielen Fällen können Informationsgehalt und Bedeutung eines Augenscheinsobjektes erst aufgrund sachverständiger Ausführungen voll erfaßt werden; verschiedene Sachverständige können dabei zu unterschiedlichen Beurteilungen der Augenscheinsobjekte gelangen. Siehe dazu „Spurenuntersuchung und Auswertung“.

4/2 Veränderungen des Augenscheinsobjektes

Die unmittelbare Wahrnehmung eines Augenscheinsobjektes bezieht sich lediglich auf die Beschaffenheit des Objektes in der Gegenwart. Die (gegenwärtige) Einnahme des Augenscheins ist daher letztlich auch nur ein Indiz für eine mehr oder weniger realistische Vorstellung von der Beschaffenheit des Augenscheinsobjektes zu dem für die Beweisfrage maßgeblichen, also regelmäßig historischen, Zeitpunkt (siehe dazu „Beweismittel“). Der Beweiswert des in Augenschein genommenen Objektes und damit auch der Beweiswert seiner Inaugenscheinnahme hängt entscheidend davon ab, ob und inwieweit er in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit mit derjenigen in der Vergangenheit, und zwar zu dem für die Sachaufklärung maßgeblichen Zeitpunkt, übereinstimmt.

Selbst Abbildungen vergangener Zustände oder Vorgänge in Form von Lichtbildern oder Filmaufnahmen vermitteln in der Regel zunächst einmal nur einen Eindruck von dem Geschehen zum Zeitpunkt der Aufnahmen.

Beispiel: Tatortfotos zeigen die Beschaffenheit des Ortes zum Zeitpunkt des Fotografierens, Veränderungen zwischen Tat und Aufnahme sind nicht erkennbar; die Videoaufzeichnung einer Überwachungskamera zeigt dagegen unter Umständen den authentischen Tatverlauf eines Banküberfalls.

Fehlerquellen können sich in diesem Zusammenhang aus eher zufälligen bis manipulativen Veränderungen der Augenscheinsobjekte ergeben.

Beispiel: Bauliche Veränderungen an einer Unfallstelle; witterungs- oder jahreszeitlich bedingte Veränderungen eines Tator-tes; nachträgliche Zusammenstellung oder Veränderung einer zum Zwecke des Wiedererkennens Tatverdächtiger erstellten Lichtbildmappe; digitale Bearbeitung von Tatort- oder Ermittlungsfotos, etwa zum Schutz verdeckt arbeitender Ermittlungsbeamter; Zusammenschnitt der Tonaufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung oder eines abgehörten Telefongesprächs.

Das schlichte Wissen um die Veränderungen, welches durch keinerlei sinnliche Erfahrung vermittelt wird, vermag häufig den unmittelbaren optischen oder akustischen Eindruck von einem veränderten Objekt trotz besonnener Überlegungen, was wegzudenken, was hinzuzutun oder was gänzlich anders gedacht werden muß, nicht zu korrigieren; auch intelligente und umsichtige Betrachter können sich diesen psychologischen Gesetzmäßigkeiten nicht immer entziehen [Döhring 322].

Fehlurteile aufgrund verfälschter Sachbeweismittel sind keine Seltenheit [Schlag 231].

4/3 Wahrnehmungsfehler

Die Wahrnehmung von Augenscheinsobjekten unterliegt grundsätzlich denselben Fehlerquellen wie Wahrnehmungen eines Zeugen: die Beteiligten können schon im Stadium der Beobachtung irren, infolge von Erwartungssuggestionen, sonstigen Suggestivwirkungen oder fragwürdiger Arbeitshypothesen falsch beobachten, aufgrund unzureichender Verarbeitung der Wahrnehmung zu falschen Erkenntnissen gelangen oder sich in ihrer Erinnerung an das Wahrgenommene täuschen [Döhring 315].

Auch wenn die professionalisierte Beobachtung des Tatrichters nicht in jeder Hinsicht mit den Beobachtungen eines „Zufallszeugen“ vergleichbar ist, sind doch im Prinzip stets die durch physiologische und individuelle Bedingungen bestimmten Mög-

lichkeiten und Grenzen menschlicher Wahrnehmung zu bedenken (siehe dazu „Zeugenaussage“ und „Beweismittel“).

Das strafprozessuale Tatsachenurteil beruht letztlich auf den Vorstellungen des Tatrichters, die dieser bei seiner Wahrnehmung der Augenscheinsobjekte (und der übrigen Beweismittel – siehe dazu „Beweismittel“) gewonnen hat. Wahrnehmung als wechselbezoglicher Prozeß resultiert aber nicht nur aus der Beschaffenheit der wahrgenommenen Objekte, sondern gleichermaßen aus der subjektiven Befindlichkeit des Wahrnehmenden (siehe dazu „Zeugenaussage“), so daß das strafprozessuale Tatsachenurteil entscheidend von der Persönlichkeit des Tatrichters, also von seiner subjektiven Konstitution (in geistiger, seelischer und körperlicher Hinsicht) abhängt.

Die Gefahr fehlerhafter Wahrnehmungen liegt bei der Augenscheinseinnahme insbesondere darin, daß nicht jede Einzelheit erkannt wird, Wesentliches unbemerkt bleibt und auf diese Weise unvollständige oder falsche Vorstellungen entstehen; vor diesen Fehlleistungen sind selbst speziell geschulte und aufmerksam beobachtende Sachverständige nicht gefeit [Döhring 316]. Siehe dazu „Zeugenaussage“ und „Spurensicherung“.

Aber auch schlichte Gedankenlosigkeit kann den unmittelbaren Eindruck eines Augenscheinsobjektes verfälschen [Döhring 321].

Beispiel: Ist der Angeklagte vor einem Unfall mit seinem Wagen aus dem hellen Tageslicht binnen kurzem in einen stark verschatteten Straßenteil gekommen und dort auf ein Hindernis gefahren, entstehen bezüglich der Frage, was der Angeklagte bei Annäherung an die Unfallstelle sehen konnte, falsche Vorstellungen, wenn sich der Tatrichter längere Zeit im verschatteten Bereich aufhält und von dort aus beobachtet, ohne die Umstellung von hell auf dunkel selbst durchgemacht zu haben [Döhring 321].

4/4 Unkontrollierte Schlußfolgerungen

Durch Augenschein vermittelte Vorstellungen können – mitunter von den Verfahrensbeteiligten gezielt eingesetzte – gefühlsmäßige Nachwirkungen haben, die dem Betrachter bestimmte,

unter Umständen verkehrte Schlußfolgerungen nahelegen; vor allem in den Fällen, bei denen mit der Augenscheinseinnahme ein starkes Erlebnis verbunden ist, besteht die Gefahr, daß den gemachten Wahrnehmungen gleichsam „instinktiv“ Schlußfolgerungen unterlegt werden, die sich keineswegs von selbst verstehen, sondern auf ihre Berechtigung erst noch sorgfältig zu untersuchen wären [Döhning 318].

Beispiel: Tatwerkzeuge wie großkalibrige Waffen, Totschläger oder Knüppel können als solche oder in Verbindung mit Lichtbildern einer verstümmelten Leiche starke affektive Wirkungen erzeugen und entsprechende Antipathien gegen den mit dieser Tat in Verbindung gebrachten Angeklagten hervorrufen oder verfestigen, obwohl konkrete Beweise einer Täterschaft bislang noch nicht dargetan worden sind.

Die verständliche Neigung, das, was man unmittelbar wahrgenommen zu haben glaubt, ohne weitere Prüfung für richtig und maßgebend zu halten, ist meist viel zu groß [Döhning 319].

5 Beweiswert

5/1 Abbildungen

5/1.1 Skizzen

Unfallskizzen fehlt – sofern es sich nicht um amtliche Lagepläne handelt – jede eigene Beweiskraft für den Beweis örtlicher Verhältnisse, Spuren etc; Lichtbildern kommt insoweit eine gewisse selbständige Bedeutung als Beweismittel zu¹.

Mißt der Tatrichter einer Skizze oder einem Lichtbild eine selbständige Beweiskraft zu, obwohl ihnen eine solche nicht zukommt, sondern die in ihnen dargestellten Umstände nur durch die Vernehmung von Zeugen – insbesondere der Person, die die Skizze oder das Lichtbild hergestellt hat oder nach deren Angaben die Herstellung erfolgte – bewiesen werden können, liegt ein Verstoß gegen § 250 StPO vor².

5/1.2 Lichtbilder

Lichtbilder können Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein, wenn sie als selbständige Beweismittel dienen; in der Regel kommen Lichtbilder aber nur als Vernehmungshilfen in Betracht und können dadurch verwertbar gemacht werden, daß sie besichtigt und mit den Beteiligten erörtert werden³.

Lichtbildern, die als Gegenstand des Augenscheinsbeweises oder als Vernehmungshilfen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind, kann Beweiswert beigemessen werden⁴.

Die Beweisqualität eines Lichtbildes erstreckt sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Richtigkeit der darauf sichtbaren Vorgänge und Aufzeichnungen; insoweit bedarf es regelmäßig zusätzlicher Beweiserhebungen⁵.

¹ BayObLG Urteil v. 07.07.1965 – 1 b St 53/65 = GA 1966, 79 = JR 1966, 389 m. Anm. Koffka.

² BayObLG Urteil v. 07.07.1965 – 1 b St 53/65 = GA 1966, 79 = JR 1966, 389 m. Anm. Koffka.

³ OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 08.12.1982 – 1 Ws [B] 247/82 OWiG = VRS 64, 287; vgl. BGH Urteil v. 14.05.68 – 1 StR 552/67 = GA 1968, 305; BGH Urteil v. 28.09.62 –

⁴ StR 301/62 = BGHSt 18, 51 = NJW 1962, 2361; OLG Koblenz Urteil v. 14.12.72 – 1 Ss 235/72 = VRS 44, 433.

⁵ BGH Urteil v. 14.05.1968 – 1 StR 552/67 = GA 1968, 305.

⁶ OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 08.12.1982 – 1 Ws [B] 247/82 OWiG = VRS 64, 287.

Beispiel: Werden an die Lage einer Leiche bestimmte Schlußfolgerungen geknüpft und wird dazu ein Tatortfoto präsentiert, so zeigt das Foto lediglich die Stellung der Leiche zur Zeit des Fotografierens; beweiskräftig ist neben der Aussage des Fotografen einzig die (Zeugen-) Aussage desjenigen, der die Leiche als erster gesehen hat, denn möglicherweise wurde das Opfer etwa zum Zwecke der Wiederbelebung durch einen Notarzt in die Lage gebracht, in der es schließlich fotografiert wurde [StV 1993,604]. Ein Lichtbild allein ist auch nicht geeignet, den Tathergang einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu beweisen, denn insoweit bedarf es einer zusätzlichen Beweiserhebung zu Art und Weise des Zustandekommens des Lichtbildes, aus der sich dann auch wird ergeben müssen, ob die Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß und zuverlässig durchgeführt worden ist¹.

Bestehen keine Zweifel daran, daß das Lichtbild die maßgeblichen Verhältnisse wiedergibt und auch kein verzeichnendes Bild von ihnen liefert, können Lichtbilder allerdings einen sehr erheblichen eigenen Beweiswert für das auf ihnen Festgehaltene (etwa Art, Schwere, Lage von Beschädigungen, Vergrößerungen) gewinnen².

5/1.3 Filmaufnahmen

Die Ton-/Filmaufnahme einer Gegenüberstellung ist geeignet, im weiteren Strafverfahren – u.U. gegenüber protokollierten Zeugenaussagen und bloßen Lichtbildern vorzugswürdigen – Beweis über deren Ablauf zu erbringen; darüber hinaus kann eine Filmaufnahme möglicherweise zum Zwecke einer Täteridentifizierung weiteren Zeugen, die bei der Gegenüberstellung nicht zugegen waren, vorgespielt werden³.

Am Tatort gedrehte Filme zur Rekonstruktion des Geschehens können als Augenscheinsobjekte verwertet werden, wenn sie in zulässiger Weise gewonnen worden sind⁴.

¹ OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 08.12.1982 – 1 Ws [B] 247/82 OWiG = VRS 64, 287.

² BayObLG Urteil v. 07.07.1965 – 1 b St 53/65 = GA 1966, 79 = JR 1966, 389 m. Anm. Koffka.

³ BVerfG Beschluß v. 27.09.1982 – 2 BvR 1199/82 = NSiZ 1983, 84

⁴ BGH Urteil v. 10.06.1975 – 1 StR 184/75 = MDR 1976, 634 Holz.

5/2 Nicht verlesbare Gedankenerklärungen

Der Phasenplan über eine Wechsellichtzeichenanlage gleicht einer Zeichnung oder Skizze, die grundsätzlich nicht durch Vernehmung ihres Herstellers als Zeugen erläuternsbedürftig ist, sondern, da sie von der zuständigen Fachbehörde aufgrund vorgegebener bestimmter Werte aufgestellt worden ist, Allgemeingültigkeit besitzt und deshalb im Wege der Einnahme des richterlichen Augenscheins in die Hauptverhandlung einzuführen ist; nur ausnahmsweise kann die Aufklärungspflicht des Gerichts die Vernehmung des Fertigers als Zeugen aufdrängen, wenn etwa gerügt würde, daß der Plan nicht richtig oder unvollständig gefertigt worden sei¹.

5/3 Tonaufzeichnungen

Mit der Feststellung seiner Echtheit erlangt ein Tonband als getreue Verkörperung früherer Erklärungen selbständige Beweis kraft als Gegenstand eines Augenscheinsbeweises; die Tonaufzeichnung einer Vernehmung hält – sofern sie unverändert geblieben ist – nicht nur den genauen Wortlaut der früheren Aussage fest, sondern gibt auch Aufschluß über die Art und Weise, in der diese Aussage gemacht wurde².

Bei der Verwertung von Tonbandabschriften im Wege des Urkundenbeweises (statt einer Wiedergabe der Tonaufzeichnungen im Rahmen des Augenscheinsbeweises) hat das Tatgericht gem. § 244 Abs. 2 StPO den Beweiswert der Schriftstücke einwandfrei zu ermitteln; dabei hat es zu bedenken, daß auch eine ansonsten sorgfältige Übertragung Fehler enthalten kann, die möglicherweise unentdeckt bleiben, insbesondere wenn der Angeklagte jede Einlassung zur Sache verweigert³.

¹ OLG Hamm Beschluß v. 21.01.1976 – 4 Ss OWi 1194/75 = VRS 51, 45.

² BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960, 1582.

³ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27, 135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545

6 Beweis Antrag

6/1 Austauschbarkeit von Beweismitteln

Ein Satz, daß dem Beweis zugängliche Tatsachen nur in der Gestalt verwertet werden dürfen, in der sie sich ursprünglich in der Außenwelt manifestieren, und daß jede Transformierung von Beweismitteln unzulässig sei, ist der Rechtsordnung fremd¹. Es ist rechtlich unbedenklich, daß Beweismittler über einen von ihnen eingenommenen Augenschein aussagen, daß Zeugen über den Inhalt von Schriftstücken berichten oder Verhörspersonen den Inhalt von Bekundungen wiedergeben, die sie entgegengenommen haben; die Möglichkeiten der Ersetzung des Zeugenbeweises durch den Urkundenbeweis hat das Gesetz selbst in den §§ 251 ff. StPO ausführlich geregelt². Es unterliegt deshalb auch keinen grundsätzlichen Bedenken, den Augenscheinsbeweis etwa durch den Urkundenbeweis auszutauschen³.

6/2 Tonaufzeichnungen

Der Antrag, Tonaufzeichnungen in der Hauptverhandlung abzuspielen, ist auf die Einnahme eines Augenscheins gerichtet⁴.

Es ist dem an der Aufklärungspflicht des § 244 Abs. 2 StPO ausgeschichteten Ermessen des Tatrichters überlassen, ob er nach § 100a StPO gewonnene Tonbandaufzeichnungen ausschließlich durch Augenschein in die Hauptverhandlung einführt oder ob er sich, wenn ihm andere zulässige Beweismittel zur Verfügung stehen, jener anderen Mittel bedient, wie etwa der Verlesung der Nieder-

¹ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545.

² BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545; vgl. OLG Hamm Urteil v. 12.09.67 – 3 Ss 890/67 = VRS 34, 61 (Vernehmung eines Polizeibeamten über Sichtverhältnisse an der Unfallstelle); OLG Koblenz Beschluß v. 07.02.73 – 1 Ws [a] 46/73 = VRS 45, 48 (Zeugenvernehmung statt Ortsbesichtigung).

³ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545 (Verlesen von Tonbandabschriften anstelle des Abspielens der Tonbänder).

⁴ BGH Urteil v. 9.4.1986 – 3 StR 551/85 = BGHSt 34,39 = JR 1987,212 m. Anm. Meyer = MDR 1986,774 = NJW 1986,2261 = NSIZ 1987,133 Bespr. Wolfslast S. 103 = StV 1986,325; ebenso BGH Urteil v. 03.03.77 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978,117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977,1545; BGH Urteil v. 14.06.1960 – 1 StR 73/60 = BGHSt 14, 339 = NJW 1960,1582; OLG Celle Urteil v. 13.05.65 – 1 Ss 523/64 = NJW 1965,1677: Tonbandaufnahmen sind Gegenstand des Augenscheinsbeweises.

schriften im Wege des Urkundenbeweises; der gerichtlichen Pflicht zu umfassender und zuverlässiger Sachaufklärung wird es regelmäßig entsprechen, vorhandene Tonbänder abzuspielen¹.

6/3 Urkunden

Zur Prüfung, ob sich aus der äußeren Beschaffenheit einer Urkunde Hinweise auf deren Fälschung ergeben, ist vorzugsweise die Originalurkunde anstelle einer Ablichtung in Augenschein zu nehmen².

6/4 Experimente/Versuche

Der Antrag der Verteidigung, den Augenschein auf ein Experiment oder Versuch auszudehnen, ist kein selbständiger Beweis Antrag, sondern der Sache nach nur eine Anregung, über die das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann (§ 244 Abs. 5 Satz 1 StPO)³. Das Beweisrecht der StPO kennt nur bestimmte Beweisarten, nur diese unterliegen den Regeln des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO; die Vornahme von Experimenten und Versuchen stellt keine Beweisart in diesem Sinne dar⁴. Experimente und Versuche können daher je nach dem Inhalt des Beweisantrags und je nach Lage des Falles Bestandteil und Gegenstand eines Sachverständigengutachtens oder einer Zeugenaussage sein oder im Rahmen eines Augenscheinsbeweises liegen⁵.

Siehe auch „Antrag auf Durchführung eines Experiments“ (4/6.8).

7 Muster

Antrag auf Einnahme eines Augenscheins (4/6.5).

¹ BGH Urteil v. 03.03.1977 – 2 StR 390/76 = BGHSt 27,135 = JR 1978, 117 m. Anm. Gollwitzer = NJW 1977, 1545.

² BGH Urteil v. 11.06.1986 – 3 StR 10/86 = NSIZ 1986,519; s.a. BGH Urteil v. 06.11.90 – 1 StR 726/89 = NSIZ 1991,143 (Erforderliche Inaugenscheinnahme sämtlicher Schriftstücke, aus denen durch Vergleich verfahrenserhebliche Schlüsse gezogen werden).

³ BGH Urteil v. 20.6.1961 – 1 StR 212/61 = NJW 1961,1486.

⁴ BGH Urteil v. 20.6.1961 – 1 StR 212/61 = NJW 1961,1486; ebenso OLG Düsseldorf Urteil v. 06.10.80 – 5 Ss 486/80 I = VRS 60,122.

⁵ BGH Urteil v. 20.6.1961 – 1 StR 212/61 = NJW 1961,1486; ebenso OLG Düsseldorf Urteil v. 06.10.80 – 5 Ss 486/80 I = VRS 60,122.

8 Übersicht: Augenscheinsbeweis

	Zu ermittelnde Tatsachen			
	Erheblichkeit rechtlich	tatsächlich	gegenwärtig	Zeit historisch
Augenscheinsobjekte				
Gegenstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– „Beweisstücke“				
– Vergleichsproben				
– Neutrale Proben				
Örtlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Tatort				
– Unfallort				
Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Erscheinungsbild				
Abbildungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Skizze				
– Lichtbild				
– Film				
Nicht verlesbare Gedankenerklärungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– technische Aufzeichnung				
Tonaufzeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Tonband				
– Schallplatte				
– CD etc.				
Vorgänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Versuche				